

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rabel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GOVBl. Schl.-H., S. 514) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.631) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 879) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel vom 30.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, sowie der außerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen sowie die Bushaltestellenbuchten. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVo.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die folgenden Straßenteile auferlegt (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG):

- a) die Gehwege, sowie die kombinierten Geh- und Radwege, inklusive der Kantsteine und die Abschlusskante zur Straßenfläche
- b) die begehbaren Seitenstreifen bzw. Grasflächen
- c) die Rinnsteine einschl. der Abläufe und Gullys
- d) die Gräben
- e) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- f) die Hälfte der Fahrbahnen, soweit nicht beschränkt
- g) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, soweit nicht beschränkt, in der Frontlänge der anliegenden Hausgrundstücke den Eigentümern diese Grundstücke auferlegt.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Tierkot, Bewuchs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Zweige von Bäumen, Hecken und Büschen sind zu kürzen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird (Lichttraumprofil) oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(2) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch alle 14 Tage, durch Abfegen, Abharken oder andere geeignete Weise und Aufnahme des Kehrichts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Ein Reinigungsbedarf ist insbesondere gegeben, wenn die angesammelte Schmutzmenge wie Erde, Laub und Abfälle die Benutzer der Straßenteile behindert oder gefährdet oder zur Verstopfung der Kanalleitungen führen kann. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Hydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Die Gehwege sind bei Glatteis ausschließlich mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(4) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind sooft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen oder gefahrenen Schnee entstanden ist. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(6) Schnee und Eis sind auf dem, an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf Schnee und Eis nicht auf den Gehweg, auf gemeinsam (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

(8) Das verwendete Streumaterial ist nach den Winterdiensten gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung im Rahmen der allgemeinen Reinigungspflicht schnellstmöglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahn gekehrt werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaft verzögerte Beseitigung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
- c) gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Für das Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht
- b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift
- c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht

- d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke
- e) Angaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken
- f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 28.10.1992 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rabel, den 05.01.2022

gez. Stefan Meyer
Gemeinde Rabel
Der Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rabel

A Straßen, die der vollen Reinigungspflicht unterliegen

Hierunter fällt die Verpflichtung zur Reinigung aller in § 2 Abs. 1 aufgeführten Straßenteile.

1. Stichstraßen „An der Ehmsenkoppel“
2. Stichstraßen „Buckhagener Weg“

B Straßen für die beschränkte Reinigungspflicht gilt

Hierunter fällt die Verpflichtung zur Reinigung der in § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis g) aufgeführten Straßenteile. Ausgenommen ist die Schneeräumung der Fahrbahnen gem. § 3 Absatz 3 Satz 3

1. Dorfstraße
2. An der Ehmsenkoppel
3. Brennholzer Weg (nördlich der Abzweigung „An der Ehmsenkoppel“)
4. Buckhagener Weg
5. Scheideheck
6. Hoffeld
7. Bahnhofsweg
8. Bürgermeister-Laß-Weg
9. Brennholzer Weg (südlich der Abzweigung „An der Ehmsenkoppel“)
10. Schulstraße